

# Beglaubigung von Schulzeugnissen



Mit der Beglaubigung wird bestätigt, dass die Kopie inhaltlich mit dem Originaldokument identisch ist. Die Beglaubigung bescheinigt aber **nicht** die Echtheit oder Gültigkeit des Originals.

Diese Dienstleistung wird ausschließlich in kommunaler Zuständigkeit angeboten. Ihr Anliegen kann daher nur bearbeitet werden, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Bremen haben.

Ab sofort benötigen Sie **keinen Termin** für dieses Anliegen in den BürgerServiceCentern Mitte, Nord und Stresemannstrasse. Sie können dieses am **Express-Schalter** erledigen. Bitte beachten Sie die **unterschiedlichen Öffnungszeiten** der Express-Schalter in den verschiedenen BürgerServiceCentern.

## Basisinformationen

Zum Zweck der **Bewerbung um einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz** dürfen folgende Dokumente beglaubigt werden:

- Zeugnisse von Schulen (auch 2. Bildungsweg)
- Zeugnis staatlicher Schulen

## Ablauf

### Weitere Hinweise

- Kopien von Originalunterlagen dürfen mitgebracht werden.
- Schulen dürfen die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse beglaubigen.

Weitere Informationen unter Tel.: **(0421) 361-88664**.

## Benötigte Unterlagen

- Vorlage des Originaldokuments
  - Das Original muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- Gegebenenfalls Kopien

- Mitgebrachte Kopien müssen das gesamte Originaldokument wiedergeben
- Ein mehrseitiges Dokument darf nicht doppelseitig kopiert sein

## Zuständige Stellen

### ◦ Bürgeramt

- (0421) 115
- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

### ◦ BürgerServiceCenter-Mitte

- (0421) 115
- (0421) 361-89460
- Pelzerstraße 40, 28195 Bremen
- bscmitte@buergeramt.bremen.de

### ◦ BürgerServiceCenter-Nord

- (0421) 115
- (0421) 496-55600
- Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 2. Etage, 28757 Bremen
- bscnord@buergeramt.bremen.de

### ◦ BürgerServiceCenter-Stresemannstraße

- (0421) 115
- (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
- bscstre@buergeramt.bremen.de

## Gebühren / Kosten

2,10 EUR

## Rechtsgrundlagen

- [§ 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(BremVwVfG\) in Verbindung mit § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz \(VwVfG\)](#)

Aktualisiert am 05.05.2025